

Stellungnahme zu dem Antrag der SPD-Fraktion Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

- In den vergangenen Jahren ist in der Gemeinde Nordkirchen bereits sehr intensiv über das Thema Windenergie diskutiert worden. Insoweit möchte ich jetzt nur kurz auf die Ausgangslage und die bisherige Verfahrensweise eingehen.
- Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, also vorrangig bei Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen grundsätzlich zu genehmigen.
- Baugesetzbuch (§ 35 Abs. 3) räumt der Gemeinde eine Steuerungsmöglichkeit ein, indem Konzentrationszonen für Windenergie planerisch im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Anderenfalls steht der gesamte Außenbereich der Gemeinde grundsätzlich für die Realisierung zur Verfügung.
- Gleichzeitig ist der Windenergie vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen und entsprechender Rechtssprechung ein „substantieller Raum“ einzuräumen.
- Auch der neue Landesentwicklungsplan schafft hinsichtlich der Windenergie keine grundsätzlich neue rechtliche Situation. Vielmehr soll zur Akzeptanz für die erneuerbaren Energie ein planerischer Vorsorgeabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten eingeführt werden. Soweit im Einklang mit Bundesrecht möglich (Privilegierung nach Baugesetzbuch und substantieller Raum) sollen Anlagen künftig nur im Abstand von mindestens 1.500 m zu Siedlungsbereichen (nicht Einzelwohnhäuser) geplant werden. Diese Sollvorschrift führt damit nicht zu einer grundsätzlichen Abkehr von der Windenergie.
- Gleichzeitig wird in den Erläuterungen des neuen LEP auch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kommunale Bauleitplanung im Rahmen der Konzentrationszonendarstellung in den Flächennutzungsplänen der Windenergienutzung substantiellen Raum schaffen muss. Ein pauschalierter Vorsorgeabstand von 1.500 m ist in der Abwägungsentscheidung bei der Festlegung von Vorranggebieten in Regionalplänen und Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen zu berücksichtigen.

- Bereits in der Sitzungsvorlage 059/2013, die im Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt am 27.06.2013 und im Rat der Gemeinde Nordkirchen am 04.07.2013 behandelt wurde, hat die Verwaltung deutlich gemacht, dass es unbedingt erforderlich ist, dass die Gemeinde Nordkirchen bei den Gestaltungsmöglichkeiten in der Frage der Windenergie das Heft des Handelns in der Hand behält und die Möglichkeit einer Vielzahl von Windenergieanlagen vermieden wird.
- Das heißt, dass wir in der Vergangenheit unabhängig von der Fragestellung der Notwendigkeit eines Beitrages der Gemeinde Nordkirchen zur Energiewende und zum Erreichen der Klimaziele, immer darauf hingewiesen haben, dass es einer rechtssicheren Planung bedarf, um einer Verspargelung des Gemeindegebietes vorzubeugen. Bei der inhaltlichen Schwierigkeit dieser Frage und den vielen zu berücksichtigenden Aspekten darf das auch keine Planung sein, die mit heißer Nadel gestrickt werden muss, sondern sie braucht Zeit.
- Dabei ist in den politischen Gremien im Rahmen der Frage der Ausweisung von Windvorranggebieten auch über die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung interessierter Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde und eine begrenzte Anzahl von Windrädern im Gemeindegebiet diskutiert worden.
- Weiterhin ist darüber gesprochen worden, dass diese Vorranggebiete so beschnitten und begrenzt sein sollen, dass sie für die jeweiligen Nachbarn erträglich sind, wobei das nicht bedeutet, dass die Windräder überhaupt nicht zu sehen sein werden. Unsichtbare Windräder wird es auch in Nordkirchen nicht geben.
- Ferner ist in der Vergangenheit auch darauf hingewiesen worden, dass bei der Festlegung von Vorranggebieten auf
 - Aspekte des Landschaftsbildes,
 - des jeweiligen Ortsbildes,
 - auf die Vermeidung von Lärmbelästigung für die Nachbarschaft,
 - auf die Vermeidung von Schattenschlag,
 - auf schützenswerte Pflanzen und Tierarten,
 - auf technische Einrichtung wie etwa die Flugleitstelle oder Richtfunkstrecken, Straßen, Gasleitungen und vieles andere
 Rücksicht zu nehmen ist.
- Insgesamt hat die Gemeinde Nordkirchen aber auch eine Verpflichtung zur Anpassung des eigenen Planungsrechts an überörtliches Recht, namentlich hier der Ziele der Raumordnung, dokumentiert im Landesentwicklungsplan und im Regionalplan. Aus § 1 Abs. 4 des BauGB folgt eine Pflicht zur Überarbeitung ihrer Planung, das habe ich oft genug erwähnt.

- Sowohl unser Flächennutzungsplan als auch der bestehende Bebauungsplan „Windvorranggebiet Osterbauerschaft“ entsprechen diesen überörtlichen Plänen nicht mehr. Die Anpassungsverpflichtung an die überörtliche Planung ist ein Aspekt, der auch in Nordkirchen gilt und bindendes Recht ist, ebenso wie die Feststellung, dass die Windkraftnutzung nach dem BauGB weiterhin grundsätzlich eine privilegierte Nutzung im Außenbereich ist, der ein substantieller Raum zur Verfügung zu stellen ist.
- Die Folgen einer über längere Zeit nicht klaren Positionierung der Gemeinde im Rahmen der Windenergie zeigen sich jetzt. Mit der Firma ENERTRAG und den Stadtwerken Münster gibt es zwei Interessenten, die nach eigenem Bekunden bis zu 7 Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet errichten wollen. Entsprechende erste Genehmigungsanträge sind in der zweiten Jahreshälfte zu erwarten. Ob es noch weitere Interessenten gibt, ist uns nicht bekannt.
- Es darf nicht passieren, dass wir dann in hektische Planungen verfallen, um die Anzahl der Anlagen zu begrenzen. Wir müssen nach wie vor die Chance haben, eigene Gedanken in die Planung einzubringen.
- Nach wie vor, und das habe ich in den bisherigen Diskussionen immer deutlich gemacht, bin ich der Meinung, dass Entscheidungen zu diesen schwierigen Fragen nicht mit einer knappen Ausschuss- und Ratsmehrheit gefasst werden sollten, weil eine Verlässlichkeit in den Verfahrensschritten gegenüber der Öffentlichkeit und potentiellen Investoren erforderlich ist.
- Aber auch vor dem Hintergrund, dass die Überlegungen und Planungen in der Vergangenheit nicht unerhebliche finanzielle (wir sprechen wir von einem 6-stelligen Betrag) und personelle Ressourcen der Gemeinde Nordkirchen gebunden haben, erwartet die Verwaltung, die ja bereits mehrfach auf die rechtliche Situation aufmerksam gemacht hat, ein klares politisches Signal, ob die in der Sitzung des Bauausschusses am 14.01.2017 vom Planungsbüro NWP vorgestellte Standortanalyse unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit teilweise geänderten Rechtsgrundlagen, fortgesetzt werden soll. Es kann nicht sein, dass es für die einzelnen Planungsschritte immer wieder, je nach Anwesenheit von Ratsmitgliedern, wechselnde Mehrheiten gibt.
- Und da es aber nicht sein kann, dass die Stimme des Bürgermeisters jeweils in den einzelnen Verfahrensschritten entscheidet, werde ich mich bei einer entsprechenden Abstimmung enthalten.